



GEMEINDE **GOS SAU**



Merkblatt

Für Hundebesitzer/innen in der Gemeinde Gossau ZH

Anmeldung

- Die Anmeldung muss innerhalb von 10 Tagen bei den Einwohnerdiensten vorgenommen werden.
- Ersthundehalter müssen sich zuerst bei den Einwohnerdiensten melden, welche sie bei der Hundedatenbank Amicus registriert und die Personen- ID bekannt gibt. Erst danach kann der Hund vom Tierarzt registriert werden.
- Hundehalter müssen für ihren Hund über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken verfügen.

Abmeldung

- Eine Weitergabe oder der Hinschied des Hundes muss innert 10 Tagen den Einwohnerdiensten gemeldet werden.

Hundedatenbank AMICUS

- Alle Hunde müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein und in Amicus registriert werden.
- Die Erstregistrierung von Hunden in Amicus kann nur durch die Tierärztin oder den Tierarzt erfolgen.

Ein- und Ausfuhr von Hunden

- Ein Grenzübertritt mit Hunden ist nur mit den je nach Land notwendigen Impfungen und Gesundheitszeugnissen erlaubt.
- Vor Reiseantritt muss man sich zwingend über die Einfuhrbestimmungen im jeweiligen Land informieren.
- Das Gleiche gilt für die Wiedereinreise oder den Import in die Schweiz. Es sind die Einfuhrbestimmungen zu beachten.
- Ein Hund muss zwingend mit dem Mikrochip gekennzeichnet sein und beim erstmaligen Import innerhalb von 10 Tagen einem Tierarzt vorgestellt werden.

Leinenpflicht

- Generelle Leinenpflicht gilt in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen sowie an entsprechend signalisierten Orten (§ 11 Abs. 1 Hundegesetz). Darüber hinaus sind Hunde im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn sie läufig oder bissig sind, eine ansteckende Krankheit haben oder es die zuständige Behörde anordnet (§ 11 Abs. 2 Hundegesetz).

Verbot seit dem 1. Januar 2010

- Seit dem 1. Januar 2010 sind Hunde des Rassetyps II im Kanton Zürich verboten.
- Folgende Hunde gehören zur Rassetypenliste II (nicht abschliessend): American Bull Terrier, American Bully, American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Basicdog, Bull Terrier, Pit Bull Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Swiss Blue Bully und Swiss Champagner Bully.

Ausnahmen (Verbot seit dem 1. Januar 2010)

- Das Gesetz sieht zwei Ausnahmen vor:
 - Hundehalter/innen von Hunden der Rassetypenliste II, die vor dem 1. Januar 2010 nachweislich einen solchen Hund gehalten haben, konnten beim Veterinäramt im Rahmen der Übergangsbestimmung eine Haltebewilligung beantragen. Es werden keine neuen Haltebewilligungen ausgestellt.
 - Hundehalter/innen ohne festen Wohnsitz im Kanton Zürich dürfen sich besuchsweise im Kanton Zürich mit einem Hund des Rassetyps II aufhalten, jedoch gilt die Leinen- und Maulkorbpflicht. Die vorübergehende Haltung von verbotenen Hunden durch Drittpersonen ist auf maximal 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Hundekotaufnahme

- Gemäss Hundegesetz § 13 ist es für Hundehalter/innen Pflicht, den Hund so zu beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.
- Kot in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen ist korrekt zu beseitigen.
- Auf dem Gemeindegebiet von Gossau ZH sowie im gesamten Kantonsgebiet besteht eine Hundekotaufnahmepflicht

Hundeausbildung

- Eine praktische Hundeausbildung muss mit Hunden des Rassetyps I absolviert werden. Weitere Informationen über die Rassetyten finden Sie auf der Homepage des Veterinäramtes des Kantons Zürich unter www.zh.ch/de/gesundheitsdirektion/veterinaeramt.html.
- Die Ausbildung besteht aus der Welpenförderung, dem Junghundekurs und unter bestimmten Voraussetzungen dem Erziehungskurs.
- Die absolvierte Kursbestätigung muss innert 30 Tagen bei der Gemeinde Gossau ZH, Sicherheitsabteilung, Berghofstrasse 4, 8625 Gossau ZH, eingereicht werden.
- Welche Kurse absolviert werden müssen, kann man mittels dem Kurs-Guide des Veterinäramtes des Kantons Zürich herausfinden. Weitere Informationen zum Kurs Guide finden Sie auf unserer Homepage unter www.gossau-zh.ch.
- Ist der Hund älter als 8 Jahre, muss keine Hundeausbildung mehr besucht werden.

Hundehaltung

- Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen sowie die Umwelt nicht gefährden.
- Es ist verboten, Hunde an Friedhöfen, in Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen, auf Spiel- oder Sportfeldern und an Orten, die von den zuständigen Behörden entsprechend signalisiert wurden, mitzuführen oder freizulassen.

Vorfälle melden

- Vorfälle, bei welchen Menschen oder Tiere durch Hunde erheblich verletzt werden oder Hunde ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen, sind dem Veterinäramt zu melden.

Unterschiedliche kantonale Gesetzgebungen

- Das Hundegesetz unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Hält man sich mit dem Hund in einem anderen Kanton auf, so gelten die dortigen Bestimmungen.

Kontakt

Sicherheitsabteilung

Berghofstrasse 4

8625 Gossau ZH

Öffnungszeiten

Mo, Do 08.00 – 11.30 | 14.00 – 18.30 Uhr

Di, Mi 08.00 – 11.30 | 14.00 – 16.30 Uhr

Fr 07.00 – 12.30 Uhr

Telefon: 044 936 55 11

sicherheitsabteilung@gossau-zh.ch